

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 04. Juli 2016 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- § 25 GemO -
- § 48 Abs. 1 GemO -
- § 49 GemO -

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Vertreter des Oberbürgermeisters ist der Erste Beigeordnete (Bürgermeister). Ist dieser rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- § 32 a GemO -

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

- § 33 a GemO -

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Oberbürgermeister die Fraktionsvorsitzenden an.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Er ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen.

- (4) Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständige
--

§ 4

Rechtsstellung der Stadträte

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

- (1) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (2) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen schriftlich zu beantworten. Mündliche Anfragen können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

§ 5

Amtsführung

- § 17 Abs. 1 GemO -
- § 34 Abs. 3 GemO -

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.
- (2) Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zu verständigen.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- § 17 Abs. 2 GemO -
- § 35 Abs. 1 und 2 GemO -

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie in einer öffentlichen Sitzung bekannt gegeben wurden.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für alle Angelegenheiten, die in Klausuren und Besprechungen behandelt werden.

§ 7
Vertretungsverbot
- § 17 Abs. 3 GemO -

- (1) Ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter darf ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 8
Befangenheit
- § 18 GemO -

- (1) Die Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO gelten auch für zur Beratung zugezogene Einwohner.
- (2) Der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung sind zu beachten, ungeachtet dessen, ob Interessenkollisionen tatsächlich gegeben oder nur möglich sind.
- (4) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 35 GemO -

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 10
Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11
Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplan zu.

§ 12
Einberufung
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden die Sitzungen montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Einhaltung einer Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Boten) einberufen werden.
- (2) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 13
Tagesordnung
- § 34 Abs. 1 GemO -
- § 35 Abs. 1 GemO -

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, die aufgrund eines Antrags nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung erweitern.

§ 14
Beratungsunterlagen
- § 34 Abs. 1 GemO -

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und in der Regel einen Vorschlag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- § 36 Abs. 1 GemO -
- § 37 Abs. 1 GemO -

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

- (1) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung im Sitzungssaal, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Dies gilt insbesondere für das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Sitzung zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografien und Interviews grundsätzlich nur in den Pausen sowie vor und nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter sowie für Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die die Bilder für dienstliche Zwecke verwenden.

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, Redeordnung

- § 33 GemO -

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort – soweit Wortmeldungen vorliegen – den Fraktionen nach der

Fraktionsstärke beziehungsweise den Gruppierungen ohne Fraktionsstatus entsprechend der Größe und im Anschluss in der Reihenfolge der Wortmeldung.

- (3) Die Höchststredzeit für Sprecher der Fraktionen und politischen Gruppierungen im Gemeinderat beträgt sieben Minuten, davon ausgenommen sind Reden zur Haushaltsverabschiedung, wofür die Höchststredzeit auf 20 Minuten festgelegt ist. Darüber hinaus beträgt die Höchststredzeit für jeden Stadtrat in der folgenden Diskussion drei Minuten. Darüber hinaus kann der Ältestenrat im Einzelfall bezüglich der Höchststredzeit eine Sonderregelung treffen.
- (5) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 20) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (6) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (7) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (8) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 19 **Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen oder eine Senkung der Erträge/Einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20 **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragssteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5).
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

§ 21
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 37 GemO -

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 22) und Wahlen (§ 23).
- (2) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach § 37 Abs. 2 GemO ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

§ 22
Abstimmungen
- § 37 Abs. 6 GemO -

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 20), wird vor Sachanträgen (§ 19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach dem Alphabet.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 23 Abs. 1.

§ 23
Wahlen
- § 37 Abs. 7 GemO -

- (1) Die Stimmzettel für geheime Wahlen sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (2) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24
Persönliche Erklärung

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden:
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 25
Fragestunde
- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Monat zu Beginn einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jeder Frageberechtigter darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.
Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 26
Anhörung
- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 27

Beteiligung des Jugendgemeinderats

- § 41a GemO -

- (1) Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat oder einen seiner Ausschüsse. Der Oberbürgermeister legt diese dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor.
- (2) Ein Vertreter des Jugendgemeinderats ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen, behandelt werden.
- (3) Der Gemeinderat hört den Jugendgemeinderat vor Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten der Jugendlichen rechtzeitig an.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen/elektronischen Verfahren und durch Offenlegung
--

§ 28

Schriftliches/elektronisches Verfahren

- § 37 Abs. 1 GemO -

Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, muss allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist zugehen. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail gleichzeitig übersandt. Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt.

§ 29

Offenlegung

- § 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Die Beschlussfassung im Wege der Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 30

Niederschrift

- § 38 Abs. 1 und 2 GemO -

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt. Sofern der Vorsitzende keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von mindestens zwei Stadträten, die zu Beginn der Sitzung als Urkundspersonen bestimmt werden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn der Stadtrat wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (5) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung des Gemeinderats, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Stadträte zu bringen. In der Sitzungseinladung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 31

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- (3) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben einen Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen für die Sitzungen der beschließenden Ausschüssen wird allen Mitgliedern des Gemeinderats übersandt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der Geschäftsordnung. Ihre Regelungen sind von den Mitgliedern des Gemeinderats zu beachten.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.10.1980 außer Kraft.

Hinweis: Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Anlagen:

- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption

Achern, den 5. Juli 2016

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Richtlinien zur Vermeidung von Korruption

Der Gemeinderat der Stadt Achern setzt sich für die Vermeidung von Korruption ein und beschließt die folgenden Richtlinien:

Die Ratsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit alles zu vermeiden, was das Vertrauen in die Redlichkeit und die Objektivität des Gemeinderats beeinträchtigen könnte. Sie sind verpflichtet, jeden Versuch, Entscheidungen im Gremium durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen zu beeinflussen, dem Oberbürgermeister unverzüglich zu melden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Ratsmitglied unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige oder an von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen - nur mittelbar zugute kommt.

In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.

I. Belohnungen und Geschenke

- (1) Die Annahme von üblichen und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Reklameartikel einfacher Art wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks, Blumen, sofern diese Gegenstände nicht wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen) bis zu einem Wert von 25,00 Euro ist zulässig.
- (2) Belohnungen und Geschenke sind nicht nur Geld- oder Sachwerte, sondern auch sonstige Vorteile, auf die kein Anrecht besteht. Hierzu gehören unter anderem die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch, die Einräumung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften, die Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Vorträge), die Darlehensgewährung, die Mitnahme auf Urlaubsreisen, die kostenlose Überlassung von Unterkunft und Leistung jeder Art, mögen sie vom Geber oder in seinem Auftrag von anderen ausgeführt werden.
- (3) Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig.

II. Freikarten

Freikarten für Veranstaltungen, zum Beispiel von Vereinen, Verbänden oder Unternehmen dürfen nicht angenommen werden.

III. Informationen aus der Ratstätigkeit

Wissen, das die Mitglieder des Gemeinderats durch ihre Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Achern erlangen, darf weder von ihnen für private wirtschaftliche Interessen genutzt noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen können, weitergegeben werden.

Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung

In § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) ist der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung geregelt. Mit der letzten Änderung des Gesetzes zum 01.09.2014 wurde jede korruptive Verhaltensweise von und gegenüber Mandatsträgern unter Strafe gestellt. Der Geltungsbereich der Vorschrift wurde auch auf Mitglieder der Gemeinde- und Ortschaftsräte ausgedehnt.

Auf Seiten der Mandatsträger ist die Tathandlung ein Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder die Annahme des ungerechtfertigten Vorteils. Für Vorteilsgeber ist ein Anbieten, Versprechen oder Gewähren des ungerechtfertigten Vorteils strafbar.

Vorteil im Sinne dieser Vorschrift ist dabei jede Leistung des Zuwendenden, die den Mandatsträger oder einen Dritten materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt und auf die der Mandatsträger keinen Anspruch hat.

Für das Vorliegen einer Straftat muss es sich weiter um einen ungerechtfertigten Vorteil handeln. Daran fehlt es nach § 108e Abs. 4 Satz 1 StGB insbesondere, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung der Mandatsträger maßgeblichen Vorschriften steht. Zu den maßgeblichen Vorschriften zählen auch Richtlinien, die vom Gemeinderat innerhalb seiner Autonomie festgelegt werden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

- (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
 3. der Bundesversammlung,
 4. des Europäischen Parlaments,
 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.
- (4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.
- (5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.